



# **ERSTELLUNG EINES KLIMASCHUTZKONZEPTS UND EINSATZ EINES KLIMASCHUTZMANAGEMENTS**

# ALLGEMEINES

- Der Landkreis Schweinfurt hat gem. Beschlusslage durch die Kreisgremien ein Klimaschutzkonzept durch die Verwaltung selbst erstellt. Am 21.07.2021 wurde dies durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft beschlossen.
- Ein Förderantrag beim Bund zielte darauf ab, ein Klimaschutzmanagement zum 1. November 2021 zu etablieren. Hierzu wurde für die Umsetzung eine Förderdauer von 36 Monaten bei einer Förderhöhe von 65 % der Personal- und Sachkosten beantragt.
- Nach Prüfung des Antrages teilte die Förderbehörde im November 2021 mit, dass das eingereichte integrierte Klimaschutzkonzept nicht den Bestimmungen der damals aktuellen Kommunalrichtlinie vom 01.08.2020 und der ab dem 01.01.2022 gültigen Kommunalrichtlinie entspricht.
- Das Bundesministerium für Umwelt (BMU) hatte die Anforderungen in den Jahren 2020 und 2021 im Zuge der Klimaschutzdiskussion wesentlich verschärft. Dies u. a. aufgrund der Rechtsprechung (Urteil Bundesverfassungsgericht vom 29.04.2021) und der daraufhin geänderten Gesetzgebung (Bundesklimaschutzgesetz vom 31.08.2021), die eine wesentliche Verschärfung der bis dato eher zurückhaltenden gesamtstaatlichen Ziele zum Inhalt hatte.

# FÖRDERUNG KOMMUNALRICHTLINIE 2022

- Um den neuen Anforderungen im Bereich Klimaschutz gerecht zu werden, hat der Bund die Kommunalrichtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2022 erneuert.
- Im Gegensatz zur bisherigen Kommunalrichtlinie 2020 werden in der Kommunalrichtlinie 2022 die Fördersätze um 5 % auf nun 70 % erhöht und die Dauer der Förderung verlängert. Die Förderung gilt dann für insgesamt 24 Monate, wobei nach spätestens 12 Monaten das der Kommunalrichtlinie entsprechende Klimaschutzkonzept vorgelegt werden muss.
- Nach Ablauf der 24 Monate kann eine Anschlussförderung beantragt werden. Diese ist bis zu 36 Monate bei einem Fördersatz von 40 % möglich. Insgesamt sind damit nun bis zu 60 Monate statt bisher 36 Monate Förderung möglich.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 2022 beschlossen,

- dass unter den neuen Gesichtspunkten gemäß der Kommunalrichtlinie 2022 des Bundes ein neuer Antrag auf Förderung eines Klimaschutzmanagements gestellt wird.
- dass das Klimaschutzkonzept unter Einbeziehung der laufenden und bereits definierten Maßnahmen neu zu fassen ist.

# HISTORIE

- 28. Februar 2022: Einreichen des Antrags auf Förderung eines Klimaschutzmanagements bei der ZUG gGmbH (Förderträger des Bundes) zum Start am 1. September 2022. Die ZUG hatte im Vorfeld darauf hingewiesen, dass mit einer Bearbeitungsdauer von 5 Monaten zu rechnen sei.
- 28. März 2022: Eingangsbestätigung durch ZUG.
- 22. April 2022: Aufforderung durch die ZUG, Unterlagen nochmals einzureichen, da Originalantrag nicht mehr auffindbar.
- 29. Juni 2022. Erstmalige fachliche Äußerung der ZUG, Hinweis auf Verfahren bei der Stellenbesetzung.
- 19. Juli 2022: Weitere Aufforderung durch die ZUG, Unterlagen nochmals einzureichen, da Originale (v. 28. Februar) nicht mehr auffindbar.
- August 2022: mehrfacher Austausch Landkreis – ZUG zur Förderfähigkeit einzelner Positionen im Antrag.

# WEITERES VORGEHEN

- September 2022: Stellenausschreibung durch den Landkreis mit Auswahlverfahren, jedoch ohne Zusage, um Förderschädlichkeit zu vermeiden.
- 10. Oktober 2022: Erstmals Aussage der ZUG, dass Startertermin 1. Dezember 2022 möglich sei. Abschluss eines Arbeitsvertrags wäre förderunschädlich möglich.
- Ende Oktober 2022: Abschluss Auswahlverfahren.
- 1. Dezember 2022: Start Klimaschutzmanagement.

-> *Klimaschutzmanagerin Frau Dr. C. Schmidtgen*

# AUFGABEN KLIMASCHUTZMANAGEMENT

- Umsetzung von bereits im vorliegenden Klimaschutzkonzept definierten und beschlossenen Maßnahmen.
- Überarbeitung und Neufassung des Klimaschutzkonzepts anhand aktueller rechtlicher und fachlicher Erfordernisse:
  - Feststellung des Ist-Zustandes,
  - Potentialanalyse,
  - Umsetzungskonzept von Zielen, die bereits durch die Kreisgremien definiert wurden,
  - Anpassung des Maßnahmenkatalogs.
- Aufbau eines Controllingkonzepts im Landratsamt zur stetigen Evaluierung der Maßnahmen.

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT.

